BEGRÜNDUNG

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Noer, Kreis Rendsburg-Eckernförde

für den Bereich nördlich der Bebauung (vorh. Siedlungsrand) der Straße „Seeblick“ sowie westlich und östlich der Straße „Haffkamp“

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner

Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 27.09.2013

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - **§ 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6 BauGB**

Teil I – Begründungstext -

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

2. FLÄCHENGRÖßE, LAGE IM RAUM UND DERZEITIGE NUTZUNG 4

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN 4

3.1 Landesentwicklungsplanung 4

3.2 Regionalplanung 5

3.3 Landschaftsplanung 6

3.4 Innenbereichsgutachten (IGA) 6

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 7

5. STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG 7

6. ZEITRAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG 8

7. DARSTELLUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 8

7.1 Art der baulichen Nutzung 8

7.2 Verkehrsflächen und Erschließung 8

7.3 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 8

7.4 Altlasten und Bodenfunde 8

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 9

9. ANLAGEN ZU DER BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT 9

Teil II – Umweltbericht - *Der Umweltbericht verfügt über ein eigenständiges Inhaltsverzeichnis.*

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer hat in der Sitzung am 05.04.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer beschlossen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestand zunächst aus den zwei Teilbereichen Noer und Lindhöft. Aufgrund der Abwägungsergebnisse des Verfahrens gem. § 4 (1) BauGB soll der Teilbereich Lindhöft als Reservefläche und der Bereich im Ortsteil Noer bevorzugt entwickelt werden. Aus diesem Grund ist in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nur der Teilbereich Noer als Geltungsbereich für den Bereich nördlich der Bebauung (vorh. Siedlungsrand) der Straße „Seeblick" sowie westlich und östlich der Straße „Haffkamp" definiert.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.06.2013, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand am 01.11.2011 in einer öffentlichen Einwohnerversammlung der Gemeinde Noer statt.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 12.03.2012 bis 20.04.2012 nach dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB.
Am 26.09.2013 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB wurde am 03.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB hatte Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 12.12.2013 bis 20.01.2014 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 11.02.2014 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben.
Aufgrund eines Fehlers bei den Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB wurde dieses wiederholt durchgeführt.
Die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB wurde am 04.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB hatte Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 13.02.2014 bis 14.03.2014 abzugeben.
Die Gemeindevertretung hat am 30.06.2014 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Gem. §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro Matthiesen und Schlegel GbR, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz beauftragt.

2. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Noer ist dem Amt Dänischenhagen zugehörig und zählte am 01.01.2012 864 Einwohner. Die beiden Ortsteile der Gemeinde, Noer und Lindhöft, liegen ca. 1,5 km voneinander entfernt, nördlich bzw. südlich der Landstraße 285 (L 285), der Bäderstraße. Über die L 285 und die daran anschließenden Bundesstraßen B 76 und B 503 sowie die K 50 ist Noer an das Oberzentrum Kiel (24 km), das Mittelzentrum Eckernförde (15 km) und das Unterzentrum Gettorf (10 km) angebunden.

Die Gemeinde zeichnet sich durch ihre unmittelbare Lage an der Eckernförder Bucht aus und ist dem ausgedehnten LSG Küstenlandschaft „Dänischer Wohld" zugehörig. Die natur- und ostseenahe Umgebung ist von Naherholungssuchenden frequentiert und zieht viele Urlauber an, die auf einem der vier Campingplätze oder den diversen Ferienunterkünften Unterkunft finden.

Geltungsbereich

Der ca. 3,3 ha große Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP ist derzeit noch Bestandteil des Landschutzgebietes. Ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet für die Siedlungsfläche innerhalb des Plangebietes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits gestellt und genehmigt. Es liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Noer und ist über die Straße „Zum Hegenwohld" und den daran anschließenden „Haffkamp" an die Bäderstraße angebunden. Der „Haffkamp" quert den Geltungsbereich und gliedert ihn in einen östlichen kleineren (4.700 m²) und einen westlichen größeren Bereich. Beide Abschnitte werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich, nördlich und östlich schließen landwirtschaftliche Flächen an.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungsplan" (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungsplan" (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes und sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (*§ 1 Abs. 3, 4 BauGB*).
Folgende planerischen Vorgaben sind bei dieser Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

3.1 Landesentwicklungsplanung

Der seit Oktober 2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert zusammengefasst die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2025 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt.
Der LEP enthält im Hinblick auf den Plangeltungsbereich folgende Darstellungen bzw. Aussagen, die zu berücksichtigen sind:

Aussagen zur Siedlungsentwicklung

Gemäß LEP soll die Siedlungsentwicklung innerhalb der Ordnungsräume vorrangig entlang der Siedlungsachsen ausgerichtet werden und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte zu konzentrieren (*Zi. 1.3, 3G/ Z, LEP*).
Der Landesentwicklungsplan von 2010 weist die Umgebung der Landeshauptstadt Kiel, im vorliegenden Fall den nördlichen Raum bis zur Eckernförder Bucht, als Ordnungsraum aus. Die Gemeinde Noer liegt innerhalb dieses Ordnungsraumes, in dem ein ausgewogenes Fortschreiten des Verdichtungsprozesses angestrebt wird, und der so zu ordnen und zu fördern ist, dass bei einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben.

Aussagen zur Wohnungsbauentwicklung

Als Gemeinde innerhalb eines Ordnungsraums liegt der Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung für die Gemeinde Noer gemäß LEP bei 15 % (*Zi. 2.5.2, 4 Z, LEP*) des Wohnungsbestandes zum Zeitpunkt des 31.12.2009. Zum Zeitpunkt des 31.12.2009 wies die Gemeinde Noer einen Wohnungsbestand von 367 Einheiten auf, wobei ca. 64 Wohneinheiten auf die vorhandenen Wochenendhausgebiete entfallen. Unter Bezugnahme auf Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010 ist damit ein Dauerwohnungsbestand von 303 Wohneinheiten vorhanden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2025 liegt damit bei maximal 46 Wohneinheiten. Im Jahr 2010 wurde keine Baufertigstellung gemeldet.
Gemäß LEP soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben (*Zi. 2.5.2, 6 Z, LEP*).

Aussagen zum Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung

Das Leitbild zum Ressourcenschutz und zur Ressourcenentwicklung beinhaltet den Schutz von Wasser, Boden und Luft vor Beeinträchtigungen (*Zi. 5.1, LEP*).
Die Karte des LEP definiert für das Gebiet der Gemeinde Noer einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie den „Dänischen Wohld" als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum III, (Schleswig-Holstein Mitte, Fortschreibung 2000 für die Kreise Rendsburg- Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) ist älteren Datums als der aktuelle LEP (2010) und erfährt derzeit eine Fortschreibung. Die vorliegende Fassung des Regionalplanes verfolgt prinzipiell dieselben landesplanerischen Grundsätze wie der Landesentwicklungsplan (LEP).

Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur

Die Aussagen des Regionalplanes entsprechen denen des LEP´s. Die Gemeinde Noer ist dem Ordnungsraum des Oberzentrums Kiel zugeordnet. Innerhalb des Ordnungsraums sollen die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Flächen sorgfältig aufeinander abgestimmt

werden, damit qualitativ gute Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen erhalten bleiben können.

Aussagen zur regionalen Freiraumstruktur

Der Karte zum Regionalplan des Planungsraumes III ist zu entnehmen, dass sich die Gemeinde Noer in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft befindet. Planungen und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (Zi 5.2 G, RP III).
Die Gemeinde Noer liegt in einem regionalen Grünzug, der sich an der Ostseeküste entlangzieht. Außerdem befindet sich nördlich der Gemeinde ein festgesetztes Naturschutzgebiet (Karte RP III und Zi. 5.2, RP III).

3.3 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für Schleswig-Holstein von 1999 weist die Küste im Hoheitsbereich von Noer wegen des Vorkommens von Steilküstenabschnitten als Geotop aus. Zudem ragt von Osten ein Wasserschongebiet in das Gemeindegebiet hinein. Der Küstenstreifen, in dem das Plangebiet sich befindet, ist als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ausgewiesen. Westlich vom Ortsteil Noer erstreckt sich von der Küste an der Eckernförder Bucht in das Landesinnere ein Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Noer von Nov. 1994 führt in seinem Entwicklungsteil als Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft im Bereich Noer die verstärkte Eingrünung des östlichen und nördlichen Ortsrandes auf. Darüber hinaus wird in Noer mit einer Siedlungsbegrenzungslinie darauf hingewiesen, dass eine Siedlungsausdehnung in Noer weder in nördliche noch in östliche Richtung erfolgen sollte, zugunsten des Landschaftsbildes und der nahen Ostseeküste. Eine Weiterführung der Siedlungsentwicklung soll dennoch nach Norden erfolgen, da es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche als Ergänzung zum vorhandenen Wohngebiet Seeblick handelt und diese durch einen Pufferstreifen als landschaftstypische Eingrünung abgetrennt wird.

Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Noer ist ein breiter küstenparalleler Streifen als Landschaftsschutzgebiet („Küstenlandschaft Dänischer Wohld") geschützt. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind die zusammenhängenden Siedlungsflächen sowie die Bestandsschutz genießenden Campingplätze und Wochenendhausgebiete. Als Folge dieser vorbereitenden Bauleitplanung muss eine zukünftige Siedlungsfläche aus dem LSG entlassen werden. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde bereits beantragt und genehmigt.

3.4 Innenbereichsgutachten (IGA)

Im Zuge der Innenentwicklungserhebung wurden verschiedene Potenzialflächen für eine bauliche Entwicklung im Innenbereich der Gemeinde ermittelt. Für eine wohnbauliche Entwicklung in unterschiedlichen Gebäude- und Nutzungsformen wären ca. 65 – 80 zusätzliche

Einheiten in unterschiedlichen Gebäude- und Nutzungsformen möglich, davon sind ca. 20-21 Einheiten im Innenbereich möglich.
Das Gutachten dient als Beurteilungsgrundlage bei Baugesuchen oder zukünftigen größeren Flächenentwicklungen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) in der Gemeinde.
Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Noer sollen die im Innenbereichsgutachten ermittelten Flächen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet werden.

4. Anlass und Ziel der Planung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Ausweisung zukünftig möglicher Wohnbauflächen zum Ziel, weil in der Gemeinde Noer keine zusammenhängenden Flächen für eine wohnbauliche Nutzung mehr zur Verfügung stehen. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer ist auch eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld" verbunden, die bereits beantragt und genehmigt wurde.

Der F-Plan sieht durch eine Wohnbaufläche im südlichen Bereich des Geltungsbereiches eine Ergänzung des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes „Seeblick" vor. Im Norden und Westen des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und damit als fließender Übergang zwischen zukünftiger Wohnnutzung und dem angrenzenden Schutzgebiet bestimmt ist.

5. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Standortentscheidung innerhalb der Gemeinde

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Noer umfasste ursprünglich zwei Teilgebiete.
Die Teilfläche im Ortsteil Lindhöft ist nach einigen Abstimmungen, die zwischenzeitlich durchgeführt worden sind, lediglich als Option zu verstehen, da die Gemeinde zunächst den Ortsteil Noer stärken will.
Der Grund liegt unter anderem darin, dass die neue Wohnbaufläche im Anschluss an das Quartier Seeblick im OT Noer im Vergleich mit einer Siedlungsentwicklung am südlichen Rand vom OT Lindhöft von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde als verträglicher eingeschätzt wird. Diese Einschätzung wird insbesondere mit der exponierten Lage, dem Knickbestand und der schwierigen landschaftlichen Einbindung einer neuen Siedlungsfläche am Ortsrand von Lindhöft begründet. Den Abstand zwischen dem geplanten neuen Wohnquartier und der Küstenlinie hält die Gemeinde für ausreichend.
Um dem empfindlichen Landschaftsbild Rechnung zu tragen, wird zur landschaftlichen Einbindung bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die als breiter landschaftstypisch zu bepflanzender Grünstreifen ausgebildet wird und Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes bleibt.

Umfang des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtflächengröße von etwa 3,3 ha. Der Anteil der Wohnbaufläche beläuft sich auf ca.1,9 ha, der Grünflächenanteil beträgt etwa 1,25 ha und die Erschließung nimmt eine Fläche von ca. 0,15 ha ein.

6. Zeitrahmen für die Umsetzung

Aufgrund vorliegender Anfragen will die Gemeinde mit der Planung und Erschließung des Wohngebiets im Jahr 2014/2015 beginnen.

7. Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

7.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehen Nutzung als Ergänzung zu dem angrenzenden Wohngebiet wird eine Wohnbaufläche (W) im südlichen Bereich des Geltungsbereiches ausgewiesen.

7.2 Verkehrsflächen und Erschließung

Die vorhandene Straße Haffkamp dient als Erschließung des Gebietes. Der im derzeit wirksamen F-Plan ausgewiesene Wanderweg soll entlang der Straße weitergeführt werden.

7.3 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Westen und Norden der Wohnbaufläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die F-Plan-Darstellung aufgenommen, damit auch auf nachgeordneter Planungsebene gewährleistet ist, dass die zukünftige wohnbauliche Nutzung zur freien Landschaft des Landschaftsschutzgebietes abgegrenzt wird. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird als Grünfläche mit landschaftstypischer Eingrünung als gliederndes Grün ausgebildet, um die künftige Wohnbaufläche deutlich einzugrenzen und die Eigenheiten der freien Landschaft des Landschaftsschutzgebietes nicht zu beeinträchtigen.
In dem zur 2. Änderung des F-Planes zugehörigen Umweltbericht wird auf eine detaillierte Gestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingegangen.

7.4 Altlasten und Bodenfunde

Altlasten sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt.
Sollten jedoch bei Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend unter der Tel.Nr. 04331-202-517 in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.
Sollten während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert.

8. Auswirkungen der Planung

In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist bei der Ermittlung der durch die Planung ermöglichten Wohneinheiten zu berücksichtigen, dass Baugrundstücke nicht immer nur einer Wohneinheit entsprechen müssen.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Noer bereitet die zukünftige Ordnung und Nutzung der Flächen im Gemeindegebiet vor. Die Größe und Lage der Wohnbauflächen berücksichtigt - insbesondere durch den vorgesehenen Pufferstreifen - die Vorgaben des LEP sowie weiterer übergeordneter Rechtsgrundlagen und ist verträglich für die Belange von Natur und Umwelt.
Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

9. Anlagen zu der Begründung mit Umweltbericht

Anlage 1 Entwicklungskonzept der Gemeinde Noer, *erstellt durch B2K - Freischaffende Architekten und Stadtplaner, Kiel (21.03.2011)*
bestehend aus
- Planzeichnungen
- Erläuterungstext

Anlage 2 Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Noer zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, *erstellt durch das Freiraum- und Landschaftsplanungsbüro Matthiesen und Schlegel (27.09.2013)*
bestehend aus
- Planzeichnung
- Erläuterungstext

Die Anlagen sind dem Teil II der Begründung, dem Umweltbericht, nachgestellt.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 30.6.2014 gebilligt.

Gemeinde Noer Unterschrift / Siegel

GEMEINDE NOER 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Datum 11. Dez. 2014

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, 27.09.2013